



Gebührensatzung
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren
für die örtliche Rechnungsprüfung

i. d. F. der 1. Änderung vom 10.12.2007

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für Prüfungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO und für Prüfungen der Verwaltung im besonderen Auftrag gemäß § 36 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Städte und Gemeinden einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, Verwaltungsgemeinschaften sowie Zweckverbände, für die örtliche Rechnungsprüfungen oder sonstige Dienstleistungen durchgeführt werden.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfung und Übergabe des Prüfungsberichtes.

(2) Die Prüfungsgebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an das Landratsamt Wartburgkreis – Kreiskasse – zu zahlen.

§ 4 Maßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet, gleich ob diese am Prüfungsort oder am Dienstsitz der Prüfer/der Prüferin erbracht wird. Zum zeitlichen Aufwand gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten am Prüfungsort, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfungsberichten sowie die Besprechungen.

Reisezeiten werden in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie den Prüfern/Prüferinnen gegenüber als Arbeitszeit anerkannt werden müssen.

(2) Die Gebühr beträgt 43,00 € je Stunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 Auslagen

(1) Sofern die Prüfungen außerhalb des Dienstsitzes des Prüfers/der Prüferin stattfinden, werden die Reisekosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Land Thüringen in Rechnung gestellt.

(2) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen, so wird für deren Tätigkeit das Entgelt erhoben, das der Landkreis für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

(3) Für alle weiteren Auslagen, wie z. B. die Erstellung zusätzlicher Berichtsausfertigungen, gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
- gestrichen -

§ 7
In-Kraft-Treten

gez. Krebs
Landrat

- Die Satzung vom 18.12.2003 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.